Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

An die

Vermehrer von Saatgetreide in Bayern

Tel. 08161/989 071-0
Fax 08161/989 071-9
Email: info@baypmuc.de

Freising, 19.01.2023

Grundpreisinformation Frühjahr 2023, weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben will Ihnen Ihr Landesverband über Ihren Saatgetreide-Bezirksverband einige aktuelle Information zukommen lassen.

1) Grundpreisinformation Frühjahr 2023

Für Sommersaatgetreide der Frühjahrssaison 2023 haben die Landesverbände aus Baden-Württemberg und Bayern nach intensiven Beratungen und intensiver Analyse des Marktgeschehens nachfolgende Grundpreisinformation erarbeitet.

	Ernte 2022	**Vorjahr**
	Euro/dt	Euro/dt
Sommergerste	37,00	37,50
Hafer	30,00	25,50
Sommertriticale	31,00	25,50
Sommerweizen E	36,00	30,50
Sommerweizen A	34,50	29,00

Jeder Vermehrer muss mit seiner VO-Firma über einen individuellen Grundpreis selbst verhandeln. Der Grundpreis kann regional und je nach VO-Firma von unserer Grundpreisinformation abweichen. Für die individuellen Gespräche bieten die Grundpreisinformationen des Landesverbandes jedoch eine wichtige Orientierung. Gerade bei Nischenkulturen wie Hafer, Sommertriticale und Sommerweizen sollten bereits bei Anlage der Vermehrung auch die Abnahmemengen verhandelt werden.

Das Ziel unserer Grundpreisorientierung ist es, das **Marktgeschehen zum Zeitpunkt der Saatgetreidevermarktung**, August/September bzw. Januar/Februar, **möglichst realistisch** abzubilden. Wir können damit nicht die Preisentwicklung des gesamten Jahres, insbesondere bei stark volatilen Getreidemärkten, erfassen. Bei stark schwankenden Preisen, wie wir sie gerade im letzten Jahr gesehen haben, kann ein **bestimmtes Preisniveau nur über Börsen- bzw. Händlerkontrakte abgesichert** werden. Einzelne VO-Firmen bieten solche Modelle der „unterjährigen" Preisfindung bereits an. Sprechen Sie Ihre VO-Firmenvertreter an.

2) Orientierungsgrößen für Vermehrungs-Dienstleistungen (Vermehrerzuschlag)

	Euro/dt
Saatwarenvergütung	9,50
Beizvergütung	2,60
Zuschlag Wintergerste / Wintertritcale / Sommerungen	1,00
Aufschlag Kommissionierung/Verladung	1,00
Aufschlag Beizstellenzertifizierung	0,50

Jeder Vermehrer muss mit seiner VO-Firma auch die Dienstleistungsvergütungen (Zuschläge) verhandeln. Dies muss vor der Basissaatgutbestellung erfolgen, um Klarheit bereits vor Anlage eines Vermehrungsvorhabens zu schaffen. Hierzu hat der Landesverband zusammen mit unserem Bundesverband ein **Kalkulationsmodell für beispielhafte Produktionsschritte** in der Saatgetreidevermehrung erarbeitet, das auch die individuelle betriebliche Kostenstruktur abbilden kann. Die darin enthaltenen Vergütungssätze dienen als **Orientierungsgrößen** für die Verhandlungen mit der jeweiligen VO-Firma.

Wir empfehlen ausdrücklich, ab der Ernte 2023 keine Vermehrungen mehr ohne schriftlichen Kontrakt anzulegen.

In diesem Kontrakt sollten die genauen **Bedingungen der Saatgutproduktion**, der **Abwicklung und der Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen** mit der VO-Firma festgehalten werden. Dies schließt insbesondere auch die schriftliche Vereinbarung zu einem **verlängerten Eigentumsvorbehalt** mit ein. Über die notwendigen Inhalte eines Kontraktes hat der Landesverband eine **Checkliste** erarbeitet, die unter https://www.baypmuc.de/SGV_Vermehrungsvertraege.html heruntergeladen werden kann.

3) Zertifizierung von Getreidebeizstellen

Mit Stand vom 15.11.2022 wurden insgesamt 116 Getreidebeizanlagen bundesweit in die JKI-Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystem zur Staubminderung eingetragen (siehe https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/). 18 Getreidebeizanlagen wurde dabei über QSS-BeizPlus zertifiziert, weitere 9 Anlagen stehen aktuell im Zertifizierungsprozess.

In Bayern haben sich bisher 19 Getreidebeizstellen zertifizieren lassen, davon 8 selbstaufbereitenden Vermehrungsbetriebe, 8 VO- bzw. UVO-Firmen und 3 Züchter.

Beim letzten **JKI-Fachgespräch** Ende November 2022 wurden an der Checkliste sowie der zugrundeliegenden Richtlinie einige Anpassungen vorgenommen, die zu einer Reihe von Verbesserungen führen. Auch der Landesverband hatte an der Besprechung teilgenommen und einige wichtige Punkte in die Diskussion mit eingebracht. Die Änderungen treten zum 1.7.2023 in Kraft:

- Es wird keine Unterscheidung zwischen der Sommer- und Winterform einer Kulturart mehr gemacht. Durum wird bei der Aussaatstärke (Grundlage für den Grenzwert g Staub je 100 kg) und bei den Probe- bzw. Funktionsprüfungen als Winterweizen angesehen. Dadurch reduzieren sich die Zahl der Rezepturen und damit die notwendigen Heubauch-Untersuchungen.
- Im Rahmen von Probebeizungen und Funktionsprüfungen müssen neben den Heubach-Untersuchungen zwar nach wie vor Beizgrad-Untersuchungen durchgeführt werden, die Ergebnisse werden in der Bewertung jedoch herabgestuft und als n.k. (nicht kritisch) bewertet. Im Gegenzug wird der bisherige Soll-/Ist-Abgleich bei der Beizmitteldosierung je Arbeitsauftrag auf k.o. heraufgesetzt.
- Der Probenumfang wird präzisiert. Die Probenahme muss je Beizauftrag erfolgen.
- Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses muss mindestens das Ergebnis einer Probebeizung (Heubach /Beizgrad) vorliegen. Hierbei ist ein Beizmittel ohne NT699-x zu wählen.
- Die Probenahme muss nicht mehr amtlich erfolgen, sondern nur gemäß Probenehmer-Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen. Damit fällt die Notwendigkeit weg, dass eine Person des Aufbereitungsbetriebes als Hilfskraft des amtlichen Probenehmers eingesetzt und jährlich geschult werden muss.
- Bei der Demonstration der Funktionsfähigkeit der Anlage entscheidet der Auditor über die zu beizende Menge. Hier wurden teilweise definierte Mengen vorgegeben.

Kurz nach dem JKI-Fachgespräch wurde bekannt, dass die bisherigen Anwendungsbestimmungen zur Beizstellen-Zertifizierung (NT699-6) und zur Festsetzung maximaler Wirkstoffmengen im Staub (NT715-12) für das fungizide Beizmittel Rubin Plus nicht mehr festgesetzt und weggefallen sind. Dem Vernehmen nach wurde die Zulassung geändert, weil der Zulassungsinhaber BASF neue zusätzliche Datensätze nachgereicht hat und somit die Sicherheitsbewertung von den Behörden neu durchgeführt wurde. Mit den neuen Daten wurde Rubin Plus als weniger riskant eingestuft, daher die geänderte Zulassung.

Vor diesem Hintergrund ist es schwierig, eine richtungsweisende und eindeutige Empfehlung für bzw. gegen die Zertifizierung auszusprechen. Laut Industrieverband Agrar (IVA) ist nicht zu erwarten, dass die Anwendungsbestimmungen bei anderen Beizmitteln ebenfalls wegfallen. Der Wegfall der Anwendungsbestimmung NT699-6 bei Rubin Plus sei vielmehr eine produktspezifische Entscheidung gewesen.

Letztendlich werden Betriebe, die mittelfristig weiterhin Saatgut beizen wollen, sich dem Thema der Beizstellen-Zertifizierung und der damit verbundenen Anpassung der betrieblichen Abläufe stellen müssen, auch wenn derzeit wieder alle Kulturarten mit Beizmitteln, die über einen universellen Schutz verfügen, ohne die Anwendungsbestimmung NT699x gebeizt werden können. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass Neuzulassungen

von Beizmitteln die Anwendungsbestimmungen zur Zertifizierung NT699-x, zur Heubach- (NT716-x oder Heubach a.S. (NT715-x) Untersuchung tragen werden.

Empfehlung des Landesverbandes:

Selbstaufbereitende Betriebe, die **bereits zertifiziert** und JKI-gelistet sind, sollten in jedem Fall ihre Verpflichtungen erfüllen und die **bestehende Zertifizierung aufrechterhalten**.

Selbstaufbereitende Betriebe, die in den letzten Monaten im Hinblick auf eine Zertifizierung ihre **betrieblichen Prozesse und die dazugehörende Dokumentation optimiert haben**, sollten **diesen Weg kontinuierlich weitergehen**, auch wenn der eigentliche **Zertifizierungsprozess nicht kurzfristig gestartet** werden muss.

4) Immer auf dem aktuellen Stand

Wir möchten an dieser Stelle noch auf das Informationsangebot auf der Webseite der Geschäftsstelle hinweisen. Unter https://www.baypmuc.de finden sich auf der Unterseite des SGV-Landesverbandes aktuelle Informationen zur Saatgetreidevermehrung sowie auch das aktuelle und bisherige Rundschreiben.

Wir als SGV-Landesverband und als SGV-Bezirksverbände wollen den **Informationsfluss zu unseren Mitgliedern stärken** und uns dabei der kostengünstigen und schnellen digitalen Kommunikation bedienen. **Dazu ist es notwendig, dass die Bezirksverbände von allen Mitgliedern eine gültige Email-Adresse zur Verfügung gestellt bekommen.**

Ihr Bezirksverband hat Ihnen bereits einen Datenerfassungsbogen zukommen lassen. Dieser enthält auch die Abfrage einer Email-Adresse.

Bitte füllen Sie diesen Datenerfassungsbogen (siehe Anhang) aus und schicken sie diesen – sofern noch nicht geschehen – an Ihren zuständigen SGV-Bezirksverband zurück, wenn das noch nicht geschehen ist.

Sie helfen uns und Ihnen damit, unsere Verbände und Sie als Mitglied zu stärken!

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Landesverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Zenk
1. Vorsitzender

Dr. Chr. Augsburger
Geschäftsführer